

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 10-11

Greifswald, den 30. November 1995

1995

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		D. Freie Stellen - Auslandsdienst -	
Nr. 1) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen	116	Nr. 5) Den Haag	128
Nr. 2) Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung in der Evangelischen Kirche der Union vom 22.9.1995	123	Nr. 6) Kopenhagen	128
Nr. 3) Vakanzentschädigung	124	Nr. 7) Amsterdam - Rotterdam	128
Nr. 4) Ordnung zur Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft	124	Nr. 8) Bezirk Brüssel	129
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	128	E. Weitere Hinweise	129
C. Personalnachrichten	128	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	129
		Nr. 9) Unsere Ev. Kirche - eine Körperschaft öffentlichen Rechts - Landespfarrer Dr. Glöckner	

Dietrich Labs Oberkonsistorialrat i.R.

ist im 88. Lebensjahr nach schwerem Leiden erlöst und heimgerufen worden. 48 Jahre hat er unserer Pommerschen Evangelischen Kirche in großer Treue gedient. Nach Kriegsende war er maßgeblich am Aufbau des Greifswalder Konsistoriums beteiligt. Bis 1980 hat er als Oberkonsistorialrat in der Leitung unserer Landeskirche mitgearbeitet.
Mit vielen haben wir ihm viel zu danken.

Pommersche Evangelische Kirche

Eduard Berger
Bischof

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen

Konsistorium Greifswald, den 3.11.1995
A 30113 - 8/95

Nachstehend veröffentlichen wir die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (Abl. Greifswald 1960 Nr. 3/4 S. 7), die von der Kirchenleitung am 29. September 1995 gemäß § 3 Ziffer 2 der Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2.3.1960 und unter Bezugnahme auf die Richtlinien für die Gestaltung der Finanzwirtschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche in den nächsten Jahren vom 13.11.1994 (Abl. Greifswald 1994 Nr. 1) S. 159) beschlossen wurden.

Harder
Konsistorialpräsident

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (Abl. Greifswald 1960 Nr. 3/4 S. 7)

Gemäß § 3 Ziffer 2 der Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2.3.1960 und unter Bezugnahme auf die Richtlinien für die Gestaltung der Finanzwirtschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche in den nächsten Jahren vom 13.11.1994 (Abl. Greifswald 1994 Nr. 1) S. 159) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

Bei der Entscheidung über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gemäß § 1 Ziffer 1 der Verordnung sind die den Pfarrstellen zugeordneten Kriterien zu berücksichtigen, wie sie in der Anlage aufgeführt werden. Dabei darf die Gesamtzahl der dort aufgeführten Pfarrstellen einschließlich der Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst im Kirchenkreis nicht überschritten werden. Es ist anzustreben, daß diese Zahl unterschritten wird.

§ 2

Pfarrstellen, die als künftig nicht wieder zu besetzen gekennzeichnet sind („k.w.“), sind bei Freiwerden der Pfarrstelle nicht wieder zu besetzen. Die Bewerbungsmöglichkeit um eine solche Pfarrstelle entfällt auch im Entsendungsfall (§ 15 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz).

§ 3

Pfarrstellen im Umfang unter 100 % gelten unter Voraussetzung der Regelung nach § 5 Abs. 1 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz als Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst im Sinne von § 69 Pfarrerdienstgesetz.

§ 4

Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst sind bei Freigabe zur Wiederbesetzung und in der entsprechenden Ausschreibung als solche zu kennzeichnen.

§ 5

Pfarrer/innen, die in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst berufen werden, erhalten eine dem Umfang ihrer Pfarrstelle entsprechende Besoldung.

§ 6

Pfarrer/innen, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen in eine Pfarrstelle mit jetzt eingeschränktem Dienst berufen wurden, erhalten weiterhin die volle Besoldung. Von ihnen wird erwartet, daß sie sich um eine entsprechende Veränderung ihres Dienstes bemühen, damit die Einschränkung der betreffenden Pfarrstelle wirksam werden kann.

§ 7

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 29.9.1995 in Kraft.

Greifswald, den 29.9.1995

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger
Vorsitzender

Kirchenkreis Altentreptow

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Altenhagen (Röckwitz, Tützpätz Pripsleben)	80 %, bei Koppelung mit Gültz 100 %
Altentreptow (Barkow) St. Peter I	100 %, Anteile werden d. Klatzow mitversorgt.
St. Peter II	KW
Daberkow (Bartow, Alt-Tellin)	100 %
Golchen (Letzin, Klempenow)	80 %
Groß-Teetzleben (Lebbin)	70 % (mit Wildberg)
Gültz (Seltz, Gnevkow, Prützen)	KW
Hohenmocker (Hohenbüßow, Buchholz)	100 % mit Suptur

Klatzow (Weltzin, Buchar Loickenzin)	75 % (mit Jugendarbeit und Anteilen von pfarramtlichem Dienst in Altentreptow, Einzelheiten sind noch zu klären).
Siedenbollentin (Kölln, Wodarg)	100 % (mit Werder)
Werder (Grischow, Grapzow Kessin)	KW
Wildberg (Reinberg, Japzow, Wolkow)	KW
Kreisschulpfarrer	entfällt
Summe:	725

Kirchenkreis Anklam

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstelle/n
Anklam 1	100 %
Anklam 2	100 % mit Suptur
Anklam 3	100 %
Anklam 4	KW
Bargischow	KW
Blesewitz	50 % (von Teterin aus versorgen)
Boldekow	100 % (mit Teilen von Wusseken)
Ducherow	100 % mit Rathebur
Iven	KW, Zusammenlegung mit Krien
Kagendorf	100 %, mit Bargischow
Krien	100 %, mit Iven
Liepen	100 % (mit 20 % Reli-Unterricht)
Medow	100 %
Rathebur	KW
Spantekow	100 %
Teterin	50 % (mit Teilen von Wusseken)
Wusseken	KW
Landespfarrstelle Bethanien-Ducherow	Sonderpfarrstelle Diakonie

Kreiskirchliche Pfarrstelle f. Jugendarbeit	100 %
Kreisschulpfarrer/in	50 %
Summe:	1250
Kirchenkreis Barth	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Ahrenshagen Pantlitz, Tribohm	100 %
Barth, Marien I Marien II	100 %, mit Suptur 100 %
Bodstedt	50 %
Damgarten	100 %
Eixen (Leplow)	100 % mit Semlow sonst 75 %
Flemendorf	
Groß-Mohrdorf	
Kenz	100 % mit Flemendorf und Teilen von Niepars, zusätzl. 20 % Reli- Unterricht
Lüdershagen mit Langenhanshagen	100 % mit Schlemmin
Niepars	KW
Prerow I Prerow II	100 % KW
Prohn	100 % mit Groß-Mohrdorf
Pütte	100 % mit Niepars
Saal	50 %
Semlow (Schlemmin)	KW
Starkow	
Velgast	90 % Velgast mit Starkow
Zingst	100 %
Kreiskirchl. Pfarrstelle	KW
Kreisschulpfarrstelle	50 %
Summe:	1340

Kirchenkreis Bergen-Rügen	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Altenkirchen I	100 %
Altenkirchen II	
Bergen St. Marien I	100 %
Bergen St. Marien II	100 %
Bobbin	75 % ohne Sagard Mit Glowe, Lohme und Zeltplätzen Mit Sagard 100 %
Dranske	KW
Ginst I Ginst II	100 % mit Waase
Kloster	100 %
Neuenkirchen	60 % mit Rappin
Patzig	50 %
Rappin	entfällt
Sagard St. Michael	KW (zu Bobbin)
Saßnitz St. Joh. I Saßnitz St. Joh. II	100 % KW
Schaprode	100 % mit Trent
Trent	
Waase	
Wiek	100 % mit Dranske
Kreiskirchliche Pfarrstelle f. Krankenhausseelsorge	50 %
Kreisschulpfarrer/in	100 % für KKreis Rügen
Summe:	1135
Kirchenkreis Demmin	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Beggerow	100 %

Demmin	
St. Bartholomäus I	100 % mit Suptur
St. Bartholomäus II	100 %
St. Bartholomäus III	100 %
Gülzowshof	100 % mit Trantow und Sassen (Trantow noch offen, vgl. Greifswald-Land)
Hohenbollentin	100 %
Jarmen I	100 %
Jarmen II	KW
Kartlow	100 % mit Tutow
Kummerow	100 %, davon 25 % Reli-Unterricht
Loitz, St. Marien I	100 %
Loitz, St. Marien II	KW
Sanzkow	
Sassen	
Sophienhof	50 % Gemeinde, 50 % Kreis- diakoniepfarrer
Trantow	
Verchen	100 %
Völschow	50 % (50 % Reli oder Jugendarbeit)
Wotenick	50 % (50 % Reli oder Jugendarbeit)
Summe:	1300
Kirchenkreis Gartz-Penkun	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Blumberg (Gasekow, Schönow, Wartin)	100 %
Gartz/O. St. Stephan I St. Stephan II	100 % KW
Hohenreinkendorf (Tantow)	100 % mit Schönfeld
Hohenselchow (Groß Pinnow)	100 % mit Woltersdorf

Löcknitz Bergholz, Plöwen)	100 %
Nadrensee (Hohenholz, Krackow Ladenthin, Pomellen)	100 % mit Schwenenz, Ladenthin und Battinsthal
Penkun (Storkow)	100 % mit Glasow und Lebehn
Retzin (Bismark, Ramin, Schmagerow)	100 % mit Sonnenberg
Rosow-Mescherin (Geesow, Radekow)	60 % mit Damitzow
Schönfeld	KW
Sommersdorf incl. Wollin)	100 % mit Wollentin, Storkow und Wollin
Sonnenberg	KW
Wollin	
Woltersdorf	
Kreisschulpfarrer/in	
Summe:	960

Kirchenkreis Garz-Rügen

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Altefähr	40 %, mit Ramin 80 %
Baabe	
Binz	100 %
Garz / St. Petri I	100 %, bis Ruhestand von Schöning
Sehlen, Zudar)	200 % mit Zudar und Sehlen, dann Zudar zu Poseritz
Garz/St. Petri II	KW
Göhren (Middelhagen)	50 %
Groß-Zicker	100 % mit Middelhagen
Gustow	
Kasnewitz	KW
Lancken-Granitz	zu Zirkow

Samtens (Ladow)	80 % mit Ladow
Poseritz	75 % mit Gustow und Swantow
Putbus	100 % mit Kasnevitz
Rambin	KW, zu Altefähr
Sehlen	
Sellin	100 % mit Baabe
Swantow	--
Vilmnitz	50 %
Zirkow	50 % mit Lancken-Granitz
Zudar	KW, zu Garz
Summe:	885

Kirchenkreis Greifswald-Land

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Behrenhoff	KW
Dersekow	75 %, mit Levenhagen 100 %
Görmin	60 % ohne Trantow, Trantow noch offen, vgl. KKR Demmin
Groß Kiesow	100 % mit Behrenhoff
Gützkow/St. Nikolai I	100 %
Gützkow/St. Nikolai II	KW
Hanshagen	--
Kemnitz	100 % mit Hanshagen
Levenhagen	KW
Lubmin	100 %
Neuenkirchen	90 % mit Gristow
Gristow	--
Ranzin	50 %
Weitenhagen	50 %
Wusterhusen	100 %
Kreisschulpfarrer/in	--
Summe:	850

Kirchenkreis Greifswald-Stadt

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
St. Jakobi	100 %
St. Marien I	70 %
St. Marien II	100 %
St. Marien III	100 %
Dom St. Nikolai I (incl. Riems)	100 % mit Suptur
Dom St. Nikolai II	70 %
Johanneskirchengemeinde	100 %
Christuskirchengemeinde I	100 %
Christuskirchengemeinde II	100 %
Christuskirchengemeinde III	KW
Bughagengemeinde Wieck-Eldena	70 %
J. Odebrecht-Stiftung	Sonderpfarrstelle Diakonie
Kreiskirchl. Pfarrstelle f. Krankenhausseelsorge	100 %
Kreisjugendpfarrer	100 %
Kreisschulpfarrer/in	100 %
Summe:	1210

Kirchenkreis Grimmen

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Abtshagen	KW
Brandshagen	50 %, mit Reinberg 100 %
Deyelsdorf	zu Glewitz
Drechow /b, Franzburg	zu Tribsees
Elmenhorst	100 % mit Abtshagen

Franzburg	100 % mit 20 % Reli-Unterricht oder Kreisdiakoniepfarrer
Glewitz (Medrow)	80 % mit Deyelsdorf
Grimmen St. Marien I	100 % mit Suptur
Grimmen St. Marien II	100 %
Grimmen St. Marien III	KW
Groß Bisdorf	80 %
Horst	50 % mit Erweiterungen gemäß KKR-Vorschlag, 50 % Kreisjugendpfarrer
Kirch-Baggendorf	75 % mit Erweiterung KKR-Vorschlag, evtl. Kreisjugendpfarramt
Nehringen	
Rakow	75 % mit Erweiterung gemäß KKR-Vorschlag
Reinberg	KW, sonst 50 %
Reinkenhausen	100 % mit Erweiterung gemäß KKR-Vorschlag
Richtenberg St. Nikolai I	80 %, zusätzlich 20 % Reli-Unterricht
Richtenberg St. Nikolai II	
Rolofshagen	KW
Steinhagen	80 %
Tribsees St. Thomas I	100 % mit Drechow
St. Thomas II	
Vorland	80 % mit Rolofshagen, Sievershagen und Ungnade.
Im KKR zu 50 % mit pfarramtl. Diensten beauftragt.	
Kreisschulpfarrer	
Summe:	1420
Kirchenkreis Pasewalk	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen

Bagemühl	KW
Blankensee	KW
Blumenhagen	100 % mit Wismar und 40 % Kreisjugendpfarramt
Boock	60 %, mit Blankensee 100 %
Brüssow	100 % mit Bagemühl
Fahrenwalde	zu Rollwitz
Hetzdorf	100 % mit Strasburg II
Jatznick	80 % mit Dargitz und Stolzenburg
Koblentz	KW
Papendorf	KW
Pasewalk I	100 % mit Suptur
Pasewalk II	100 % mit Papendorf
Pasewalk III	100 % mit Uhlenkrug, Viereck
Rollwitz	75 % mit Fahrenwalde Zusatzmöglichkeiten vgl. KKR-Vorschlag
Strasburg I	100 %
Strasburg II	KW
Trebenow	75 % mit Milow, Wilsickow, Brietzig
Zerrenthin	70 %, mit Koblentz 100 %
Dargitz	
Stolzenburg	
Grimme	
Wollschow / Menkin	
Wismar	
Kreisschulpfarrer/in	100 %
Summe:	1200
Kirchenkreis Stralsund	
Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
St. Nikolai I	100 %

St. Nikolai II	50 %
Bonhoeffer	100 %
Knieper-West I	100 % mit Suptur
Knieper-West II	100 %
St. Marien I	100 %
St. Marien II	KW
Lutherkirche	100 %
St. Jakobi I (Hl. Geistgem.)	100 %
St. Jakobi II	KW
Friedenskirche	80 % mit Voigdehagen
Grünhufe (Auferstehungsgem)	80 %
Voigdehagen	--
Krankenhausseelsorger	100 %
Stadtjugendpfarramt	50 %
Summe:	1060

Kirchenkreis Ueckermünde

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Ahlbeck (Hintersee)	75 %
Altwarp	zu Luckow
Altwigshagen	50 %, bei Erweiterung nach KKR-Vorschlag (Ferdinandshof) 100 %
Eggesin (Hoppenwalde)	100 % mit Hoppenwalde
Ferdinandshof I	100 % mit Erweiterung nach KKR-Vorschlag (siehe auch Altwigshagen)
Ferdinandshof II	KW
Leopoldshagen	100 % mit Mönckebude
Luckow	75 % mit Erweiterung durch KKR-Vorschlag
Rothemühl	100 % mit Erweiterung n. KKR-Vorschlag

Torgelow I	100 %
Torgelow II	50 % mit Erweiterung nach KKR-Vorschlag
Ueckermünde St. Marien I (mit Liepgarten)	100 % mit Suptur
Ueckermünde St. Marien II	100 %
Ueckermünde St. Marien III	KW
Kreisschulpfarrer/in	50 %
Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge	100 % Krankenhaus (Sonderpfarrstelle)
Summe:	1150

Kirchenkreis Usedom

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Ahlbeck	100 %
Bansin	100 % mit Suptur
Benz	100 %
Heringsdorf	100 %
Koserow	100 %
Krummin	75 %
Liepe	
Mönchow-Zecherin	
Morgenitz mit Liepe)	75 % mit Liepe
Stolpe	
Usedom / Stadt (Stolpe, Mönchow)	100 % mit Stolpe und Mönchow-Zecherin
Usedom II	
Zinnowitz	100 %
Zirchow	100 %
Kreisschulpfarrer/in	
Summe:	950

Kirchenkreis Wolgast

Bestehende Pfarrstelle mit Gemeinden	Kriterien für die Besetzung der Pfarrstellen
Groß Bünzow (Rubkow)	100 %
Hohendorf	KW
Katzow	100 % mit Neu-Boltenhagen und Hohendorf/Zemitz
Kröslin	100 %
Lassan, St. Joh. I Lassan, St. Joh. II	100 % KW
Neu-Boltenhagen	
Pinnow (Murchin)	KW
Schlatkow	KW
Wolgast St. Petri I	100 % mit Suptur
Wolgast St. Petri II	100 %
Wolgast St. Petri III	100 %
Zarnekow	100 %
Ziethen	100 %
Züssow-Dorf	100 %
Züssow-Diakonie	100 % Sonderpfarrstelle Diakonie
Kreisschulpfarrer/in	
Summe:	1000

Nr. 2) Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung in der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995

Konsistorium
A 21301 - 5 / 95

Greifswald, den 3.11.1995

Der Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung in der EKV vom 22. September 1995 wurde zugestimmt und durch Beschluß des Rates der EKV für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzt. Nachstehend wird diese Verordnung veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

**Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung
Vom 22. September 1995**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31 März 1993 (ABl. EKD S. 285) wird wie folgt ergänzt:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 19 folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**Abschnitt 3
Unterhaltsbezüge der Vikare**

§ 19 a Träger der Unterhaltsbezüge

§ 19 b Unterhaltsbezüge

Die Angabe „Abschnitt 3“ wird durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 wird um folgende Worte ergänzt:
sowie die Unterhaltsbezüge derjenigen, die sich als Vikare im Vorbereitungsdienst einer Gliedkirche befinden.

3. Nach § 19 wird eingefügt:

**Abschnitt 3
Unterhaltsbezüge der Vikare**

§ 19 a

Träger der Unterhaltsbezüge

Vikare erhalten Unterhaltsbezüge von der Gliedkirche, in deren Vorbereitungsdienst sie aufgenommen sind.

§ 19 b

Unterhaltsbezüge

(1) Zu den Unterhaltsbezügen gehören:

1. Unterhaltsgrundbetrag,
2. Verheiratenzuschlag,
3. Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag),
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. vermögenswirksame Leistungen.

(2) Auf den Unterhaltsgrundbetrag und den Verheiratenzuschlag finden, soweit vom Rat nichts anderes beschlossen wird, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung. Die Höhe des Unterhaltsgrundbetrages und des Verheiratenzuschlages bestimmt der Rat.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, für das die Voraussetzungen der Zahlung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt wären, wird ein Kinderbetrag gezahlt, wenn

1. der Ehegatte des Vikars über keine eigenen Bezüge verfügt oder

2. der Vikar unverheiratet ist und von dem anderen Elternteil keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen für sein Kind erhält.

Die Höhe des Kinderbetrages bestimmt der Rat.

(4) Auf den Rentenversicherungszuschlag, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen finden die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubes.

(5) Die Unterhaltsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14 a Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhält.

(6) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Zugleich tritt der Beschluß des Rates über die Rechtsstellung der Kandidaten, zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. September 1993, außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1995

Der Rat
der Evangelischen Union

gez. D. Dr. Beier
(Vorsitzender)

Nr. 3) Vakanzentschädigung

Konsistorium
PA 21026 - 2 / 95

Greifswald, den 9.10.1995

Nachstehende Rundverfügung zur Kenntnis.
gez. Unterschrift

Gemeindeglieder unserer Landeskirche
über die Superintendentin und Superintendenten

Betrifft: Vakanzentschädigung

Wir wie festgestellt haben, werden in den östlichen Gliedkirchen der EKD keine Vakanzentschädigungen mehr gezahlt (mit Ausnahme von Berlin-Brandenburg).

Unser Kollegium hat daher entschieden, daß auch in unserer Landeskirche die Zahlung von Vakanzentschädigungen eingestellt werden soll.

Wir bitten, ab 1. Januar 1996 entsprechend zu verfahren.

Alle dem entgegenstehenden bisherigen Verfügungen sind mit Wirkung vom 1.1.1996 gegenstandslos.

Die Kirchenverwaltungsämter haben Kopie erhalten.

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 4) Ordnung der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft

Konsistorium
A 31610 - 11 / 95

Greifswald, den 3.11.1995

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung der Züllchower-Züssower Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft, die auf dem Brüder- und Schwesterntag am 19. Juni 1993 beschlossen und von der Kirchenleitung am 27. Oktober 1995 genehmigt wurde. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Brüderordnung vom 1.9.1972 aufgehoben.

Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft

Präambel

(1) Die Brüder und Schwestern der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft stehen in einem lebenslangen Dienst der Verkündigung, die sich an der Heiligen Schrift orientiert.

Dies geschieht durch das Wort und die Tat und wird erfahren in Erbarmung, Ermahnung und Tröstung untereinander. Gott leitet uns durch sein Wort, rüstet uns für den Dienst zu und läßt uns am Sakrament teilhaben, wie es der Hauspalm der Gemeinschaft ausdrückt.

„Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.

Er weidet mich auf einer grüner Aue und führet mich zum frischen Wasser.

Er erquicket meine Seele. Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.

Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück: denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde.

Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein.

Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar.“

Psalm 23

(2) Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1850 auf Anregung von Johann Hinrich Wichern in Züllchow bei Stettin gegründet. Nach dem 2. Weltkrieg fand sie in den Züssower Diakonie-Anstalten (jetzt: Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V.) eine neue Heimat.

Sie stellt sich für ihr gemeinschaftliches Leben und ihren Dienst unter folgende Ordnung, an welche der Bruder / die Schwester gebunden ist.

§ 1

Glieder der Gemeinschaft

(1) Glieder der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft (im Folgenden Gemeinschaft genannt) im Sinne dieser Ordnung sind Diakone und Diakoninnen, die von der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeseget sind.

(2) Sie ist offen für Christen, die sich mit den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft identifizieren und sich an ihrem Leben be-

teiligen wollen (s. § 5 (2)).

(3) Ehepartner, die nicht Glieder der Gemeinschaft sind, haben das Recht zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

§ 2

Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft trägt den Namen:

- Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft-

(2) Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Züssow.

(3) Die Gemeinschaft ist Mitglied des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V. Beide unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Pommersche Diakonie-Verein Züssow e.V. stellt der Gemeinschaft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Räume zur Verfügung. Näheres wird vertraglich geregelt.

(4) Die Gemeinschaft gehört dem Verband der Evangelischen Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) an.

(5) Die Gemeinschaft wird Dritten gegenüber durch die Pommersche Evangelische Kirche vertreten.

§ 3

Beiträge

Die Glieder der Gemeinschaft beteiligen sich an den Aufwendungen. Sie sind verpflichtet Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe wird durch den Brüder- und Schwesternrat festgelegt.

§ 4

Aufgaben der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sie begleitet ihre Glieder durch Zurüstung, Beratung, Befähigung zur Ausübung ihres Dienstes
- Sie teilt und hilft in sozialen Nöten
- Sie bietet Weiterbildungsmöglichkeiten an und hilft bei der Suche nach entsprechenden Angeboten.
- Sie weist hin auf offene Stellen und wichtige Arbeitsbereiche
- Sie bietet Unterstützung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen an
- Sie trägt Sorge für ihre älteren Geschwister
- Sie entsendet Glieder in unterschiedliche Dienste des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.
- Sie läßt sich in besonderer Weise ansprechen auf aktuelle Herausforderungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.
- Sie engagiert sich für soziale Aufgaben der Gesellschaft und nimmt bei Bedarf zu aktuellen Themen Stellung.
- Sie beteiligt sich an diakonischen Aktivitäten in der Ökumene.

§ 5

Aufnahme

(1) Auf Antrag werden Absolventen einer Diakonenausbildung nach bestandener Prüfung und abgelaufenem Vorbereitungsdienst durch die Einsegnung zum Diakon/Diakonin in die Gemeinschaft aufgenommen. Die Einsegnung zum Diakon/Diakonin soll in ei-

nem Gottesdienst, nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Brüder- und Schwesternrat, stattfinden.

Über die Einsegnung und die Dienstsegnung erhält der Diakon/Diakonin eine Urkunde. Der Brüder- und Schwesternrat beantragt diese Urkunde beim Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Das Aufnahmeverfahren für weitere Glieder nach § 1 (2) ist wie folgt geregelt:

- Antragstellung an den Brüder- und Schwesternrat
- in der Regel 2jährige Vorbereitungszeit und Teilnahme am brüder- und schwesternschaftlichen Leben
- Beschlußfassung durch den Brüder- und Schwesternrat
- Aufnahme im Gottesdienst während des Brüder- und Schwesternrates

§ 6

Verlust der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und Wiederaufnahme sowie Ruhen des Stimmrechtes

(1) Der Diakon/die Diakonin kann sich freiwillig von der Gemeinschaft lösen. Die Begründung ist dafür dem Brüder- und Schwesternrat schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird vom Brüder- und Schwesternrat bestätigt und dem Brüder- und Schwesternrat bekanntgegeben. Er ist dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Wiedereintritt in die Gemeinschaft ist an den Brüder- und Schwesternrat zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag der Wiederaufnahmen.

(3) Tritt ein Diakon/eine Diakonin aus einer Kirche im Sinne der AGCK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) aus, so scheidet er/sie damit auch aus der Gemeinschaft aus.

Das Ausscheiden wird vom Brüder- und Schwesternrat festgestellt und dem Brüder- und Schwesternrat bekanntgegeben.

Wird in einem kirchlichen Disziplinarverfahren der Diakon/die Diakonin aus seinem / ihren Dienst entlassen, so hat der Brüder- und Schwesternrat über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft - nach Anhören des Betroffenen / der Betroffenen - zu entscheiden. Das Ausscheiden wird vom Brüder- und Schwesternrat festgestellt und dem Brüder- und Schwesternrat bekanntgegeben.

(4) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Glied der Gemeinschaft gegen die Ordnung wiederholt verstößt und Vermahnungen durch den Brüder- und Schwesternrat und erfahrene Brüder und Schwestern ohne Erfolg geblieben sind. Der Ausschluß erfolgt durch den Brüder- und Schwesternrat. Über den Ausschluß ist das Glied schriftlich zu unterrichten.

Der Ausgeschlossene/die Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Brüder- und Schwesternrates Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Der Berufungsausschuß besteht aus drei Gliedern, die vom Brüder- und Schwesternrat gewählt sind und nicht dem Brüder- und Schwesternrat angehören.

Der Berufungsausschuß trägt seine Stellungnahme dem Brüder- und Schwesternrat vor. Hat der Berufungsausschuß Bedenken gegen die Entscheidung des Brüder- und Schwesternrates, ist dieser verpflichtet, eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit vorzunehmen.

Danach entscheidet der Brüder- und Schwesternrat endgültig. Im Falle eines Ausschlusses eines Diakons/einer Diakonin unterrichtet der Brüder- und Schwesternrat das Konsistorium der Pom-

merschen Evangelischen Kirche.

(5) Der Brüder- und Schwesternrat kann das Ruhen des Stimmrechtes feststellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Der Brüder- und Schwesterntag

(1) Der Brüder- und Schwesterntag ist die Vollversammlung aller Glieder der Gemeinschaft. Er soll die Verbundenheit untereinander festigen und den Einzelnen mit neuen Kräften für seinen/ihren Dienst ausrüsten. Er ist das oberste Organ.

(2) Der Brüder- und Schwesterntag findet in der Regel alle zwei Jahre, nach Möglichkeit am 1. Sonntag nach Trinitatis statt.

(3) Der Brüder- und Schwesterntag wird vom Brüder- und Schwesternrat mit einer Frist von 6 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Auf Beschluß des Brüder- und Schwesternrates oder auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Glieder der Gemeinschaft wird ein außerordentlicher Brüder- und Schwesterntag einberufen.

(5) Am Brüder- und Schwesterntag nehmen alle Glieder der Gemeinschaft sowie die Ehegatten und Witwen/Witwer teil. Die Anwärter (Auszubildende) werden zum Brüder- und Schwesterntag eingeladen.

(6) Die Teilnahme ist für die Glieder der Gemeinschaft verbindlich, das Fernbleiben ist dem Brüder- und Schwesternrat zu begründen.

§ 8

Aufgaben des Brüder- und Schwesterntages

(1) Der Brüder- und Schwesterntag berät über grundsätzliche und aktuelle Fragen des Auftrages, des Dienstes und des gemeinsamen Lebens der Gemeinschaft.

(2) Er nimmt den Bericht des Brüder- und Schwesternrates entgegen.

(3) Er legt auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates den Beitrag für die Glieder zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft fest.

(4) Er bestätigt die Kassenordnung, den/die Kassenswart/in und den/die Kassensprüfer/in.

(5) Er entlastet die Brüder- und Schwesternschaftskasse.

(6) Er beschließt die Ordnung der Gemeinschaft und deren Änderung.

(7) Er wählt aus seiner Mitte sechs Glieder für den Brüder- und Schwesternrat und vier Glieder als Nachfolger.

(8) Er wählt aus seiner Mitte den Ältesten / die Älteste.

(9) Er wählt den Berufungsausschuß.

(10) Er wählt die Vertreter/innen für den Verband Evangelischer

Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD).

(11) Er wählt den/die Vertreter/in für die Mitgliederversammlung des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

§ 9

Arbeitsweise des Brüder- und Schwesterntages

(1) Stimmberechtigt sind alle Glieder der Gemeinschaft.

(2) Der Brüder- und Schwesterntag ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Glieder anwesend sind.

(3) Für die Beschlußfassung über die Ordnung und deren Änderung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Glieder anwesend sein.

(4) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt der Brüder- und Schwesterntag mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Beschlußfassung über die Ordnung und deren Änderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(6) Der Brüder- und Schwesterntag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Konvente

Die Bezirkskonvente dienen der geistlichen Zurüstung unter Gottes Wort und der Stärkung der Gemeinschaft. Sie finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie sind für die Glieder verbindlich.

§ 11

Der Brüder- und Schwesternrat

(1) Der Brüder- und Schwesternrat wird vom Brüder- und Schwesterntag mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

(2) Der Brüder- und Schwesternrat leitet die Gemeinschaft zwischen den Brüder- und Schwesterntagen.

(3) Dem Brüder- und Schwesternrat gehören an:

- Der Älteste / die Älteste
- Der Pfarrer/die Pfarrerin
- Der/die Bruderhausdiakon/-diakonin
- 6 Glieder der Gemeinschaft, welche vom Brüder- und Schwesterntag gewählt werden.
- Der Vorsteher des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

(4) Der / die Vorsitzende vertritt den Brüder- und Schwesternrat.

§ 12

Aufgaben des Brüder- und Schwesternrates

(1) Der Brüder- und Schwesternrat führt die Geschäfte der Gemeinschaft gemäß dieser Ordnung und den Beschlüssen des Brüder- und Schwesterntages.

(2) Der Brüder- und Schwesternrat faßt bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft.

(3) Er beschließt über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

(2) Der Brüder- und Schwesternrat faßt bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft.

(3) Er beschließt über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

(4) Er beruft den /die Kassenwart/in und den/die Kassenprüfer/in. Er stellt die Kassenordnung auf.

(5) Der Brüder- und Schwesternrat ist insbesondere verantwortlich:

- für die Beratung der Glieder in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten.
- für die Diakonenausbildung.
- für die Weiterbildung.
- für die Konventsarbeit.
- für die Vorbereitung und Durchführung des Brüder- und Schwesterntages und von Veranstaltungen.
- für den Bericht an den Brüder- und Schwesternrat,
- für die Interessenvertretung der Gemeinschaft beim VEDD.
- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

§ 13

Die Arbeitsweise des Brüder- und Schwesternrates

(1) Der Brüder- und Schwesternrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Älteste/die Älteste oder der Pfarrer/die Pfarrerin, diese vertreten die Brüder- und Schwesternschaft.

(2) Auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder muß der Brüder- und Schwesternrat unverzüglich einberufen werden.

(3) Beschlußfähig ist der Brüder- und Schwesternrat, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Älteste / die Älteste oder der Pfarrer /die Pfarrerin befinden muß. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Brüder- und Schwesternrat kann weitere Glieder zu seinen Sitzungen einladen. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14

Der Pfarrer/die Pfarrerin

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin wird auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates von der Kirchenleitung für 10 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Damit ist er/sie ordentliches Glied der Gemeinschaft.

(2) Dem Pfarrer/der Pfarrerin obliegt die seelsorgerliche Verantwortung für die Gemeinschaft.

(3) Die Funktion des Pfarrers/der Pfarrerin ist eine nebenamtliche Tätigkeit.

§ 15

Der Älteste/die Älteste

(1) Der Älteste/die Älteste wird auf Vorschlag des Brüder- und Schwesternrates vom Brüder- und Schwesternrat für jeweils 10 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Ältesten /der Ältesten obliegt die fürsorgerische Betreuung der Gemeinschaft und zusammen mit dem Pfarrer/der Pfarrerin die seelsorgerliche Begleitung.

(3) Der Älteste/die Älteste bereitet, in Abstimmung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin, die Sitzungen des Brüder- und Schwesternrates vor. Er/sie ist verantwortlich für das Protokoll.

§ 16

Der Brüderhausdiakon/diakonin

(1) Der Brüderhausdiakon/diakonin wird vom Brüder- und Schwesternrat berufen und vom Brüder- und Schwesternrat bestätigt.

(2) Der Brüderhausdiakon/diakonin betreut die in der Ausbildung befindlichen Anwärter und Studierenden seelsorgerlich und fürsorgerisch während der gesamten Ausbildung. Er/sie führt sie in die Ordnung der Gemeinschaft ein.

(3) ER ist Ansprechpartner vor Ort.

(4) Er ist verantwortlich für die von der Gemeinschaft genutzten Räume.

(5) Der Brüderhausdiakon/diakonin ist geborenes Mitglied der Brüder- und Schwesternrates.

(6) Alles Weitere regelt eine Dienstanweisung.

§ 17

Auflösung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft kann sich auf einem Brüder- und Schwesternrat auflösen.

(2) Beschlußfassung über die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Glieder.

(3) Das Vermögen fällt dem Pommerschen Diakonieverein Züssow e.V. zu. Es muß so verwandt und angelegt sein, daß eine Neugründung der Gemeinschaft innerhalb von 20 Jahren vom Tage der Auflösung an gerechnet jederzeit wieder möglich ist.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Vorstehende Ordnung ist auf dem Brüder- und Schwesternrat am 19. Juni 1993 beschlossen und am gemäß Artikel 152 (3) der Kirchenordnung durch die Kirchenleitung bestätigt worden.

Sie tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1995 in Kraft und hebt die bisherige Brüderordnung vom 1. September 1972 auf.

(2) Die Änderungen der Ordnung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung gemäß Artikel 152 (3) der Kirchenordnung. Die Bestätigung ist erteilt, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von 10 Wochen widersprochen hat.

(3) Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erläßt der Brüder- und Schwesternrat. Sie sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben und treten in Kraft, wenn diese nicht innerhalb von 10

Wochen widersprochen hat.

Greifswald, den 27.10.1995 Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger
Vorsitzender

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

Pfarrer Bernhard Giesecke am 15. Oktober 1995 in der St. Petri-Kirche zu Garz/Rügen.

Übertragung:

Pfarrer Gerd Panknin wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Pfarrstelle Ahlbeck, Kirchenkreis Usedom, übertragen (durch Gemeindekirchenrat).

Pfarrer Bodo Winkler ist mit Wirkung vom 1. September 1995 die Kreisjugendpfarrstelle des Kirchenkreises Anklam, Dienstsitz Liepen, übertragen worden.

Berufen:

Pfarrerin Christa Handt mit Wirkung vom 1. August 1995 in die Pfarrstelle Binz, Kirchenkreis Garz/Rg.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Johannes Haerter, Strasburg, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. März 1996.

Pfarrer Martin Ohm, Ahlbeck, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 01. April 1996.

Verstorben:

Oberkonsistorialrat i.R. Dr. Alfred Kayser im Alter von 86 Jahren. Oberkonsistorialrat Dr. Kayser war fast 20 Jahre im Ev. Konsistorium Greifswald tätig.

D. Freie Stellen - Auslandsdienst -

Nr. 5) Den Haag

Fünfjähriger Auslandsdienst ab 1. August 1996

Die Deutsche Evangelische Gemeinde im Haag

wünscht sich eine/n ökumenische aufgeschlossene/n, organisatorisch begabte/n und kontaktfreudige/n Seelsorger/Seelsorgerin

Einige besondere Aspekte der pfarramtlichen Tätigkeit sind:

- gute Kontakte zu den niederländischen Nachbargemeinden
- Bereitschaft zur gelegentlichen Übernahme von Amtshandlungen in der deutschen Nachbargemeinde (Rotterdam)
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Den Haag, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt
- Gewinnung von deutschsprachigen evangelischen Christen als Gemeindeglieder

Kirche und Gemeindehaus (mit Pfarrwohnung) befinden sich im Stadtzentrum von Den Haag.

Niederländische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs in den Niederlanden.

Wenn Sie Interesse haben, fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen bitte schriftlich an bei

EKD Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210220

30402 Hannover

Tel. (0511) 2796-127 oder 128

Fax (0511) 2796-717

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31.10.1995 zu richten.

Nr. 6) Auslandsdienst in Kopenhagen / Dänemark

Die Stelle des Pastors/der Pastorin der Evangelisch-Lutherischen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen ist möglichst zum 1.8.1996 wieder zu besetzen.

Die Entsendungszeit umfaßt 6 Jahre.

Die im Großraum Kopenhagen und auf Seeland ansässige, zur dänischen Volkskirche gehörende Gemeinde besteht seit über 400 Jahren. Sie erwartet von ihrem neuen Pastor/ihrer neuen Pastorin auch besonderes Engagement in der und für die St. Petri-Schule. Der/die Bewerber/in muß auf das Lutherische Bekenntnis verpflichtet sein.

Die geräumige Pfarrwohnung liegt in unmittelbarer Nähe zur St. Petri Kirche, den Gemeinderäumen und der Schule im Zentrum Kopenhagens.

Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - falls erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Dänemark.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

EKD Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210220

30402 Hannover

Tel. (0511) 2796-127 oder 128

Fax (0511) 2796-717

Bewerbungsfrist: 30.11.1995 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Nr. 7) Pfarrstelle Amsterdam-Rotterdam

Wir, zwei selbständige Gemeinden in Amsterdam und in Rotterdam, werden uns zum erstenmal eine Pfarrstelle teilen. Ein Gemeindebüro besteht in Rotterdam. Der Pfarramtssitz wird in Amsterdam sein.

Wir suchen zum 1. August 1996 für zunächst 5 Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt. Organisationstalent, Reiseleidenschaft und Führerschein sind wichtige Voraussetzungen.

Wichtig ist uns der sonntägliche Gottesdienst, die Förderung gemeindlicher Aktivitäten und die Seelsorge vor allem durch Hausbe-

suche. Die Pflege der bestehenden ökumenischen Beziehungen und der Kontakte zur Deutschen Seemannsmission in den beiden Hafenstädten sind Teil des Aufgabenbereiches.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören Religionsunterricht an der Europaschule in Bergen (nördlich von Amsterdam) sowie die Mitwirkung bei der Organisation des deutschsprachigen kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten in den Niederlanden.

Zwei aufgeschlossene Presbyterien, die gerne mitdenken und weitere aktive Menschen, die sich ehrenamtlich für das gemeindliche Leben einsetzen, freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Niederländische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs in den Niederlanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim
EKD Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Tel. (0511) 2796-127 oder 128
Fax (0511) 2796-717

Bewerbungsfrist: **30.11.1995** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Nr. 8) Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien sucht zum 15. August 1996

für den Bezirk Brüssel und eine Teilbetreuung des Bezirkes Südbelgien für die Dienstzeit von zunächst 5 Jahren

**einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar mit Dienst-
sitz in Brüssel**

Brüssel: eine große Gemeinde, lebendig und vielfältig, ökumenisch engagiert; die Mitglieder weitgehend aus den typischen Arbeitsfeldern der europäischen Hauptstadt: EU, NATO, Botschaften, Wirtschaft, Schulen, Ländervertretungen.

Südbelgien: eine kleine, eng verbundene Gemeinde mit Gruppen in Lüttich, Charleroi, La Louvière; die Mitglieder seit über 40 Jahren in Belgien ansässig.

Die Bezirke Nordbelgien und Brüssel teilen sich die Betreuung in gegenseitiger Absprache (je 1 Tag pro Woche).

Wir erwarten:

- Freude an einem lebendigen Gottesdienst
- Zuwendung im Gespräch
- Aufgeschlossenheit für die Jugend in Gemeindegarbeit und Religionsunterricht
- Dialogfähigkeit
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit

Wir haben ein modernes Gemeindezentrum mit Sekretariat, mit Dienstwohnungen für Pfarrer und Küster. Dienstwagen ist vorhanden; EDV eingeführt; Deutsche Schule am Ort. Niederländische Sprachkenntnisse sind hilfreich; französische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs in Belgien oder Frankreich.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

EKD Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Tel. (0511) 2796-127 oder 128, Fax (0511) 2796-717

Bewerbungsfrist: 31.10.1995 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 9) Unsere Ev. Kirche - eine Körperschaft öffentlichen Rechts

Konsistorium Greifswald, 15.11.1995
A 10619 - 7 / 95

Im Auftrag des Theologischen Ausschusses veröffentlichen wir nachstehend eine Ausarbeitung von Landespfarrer Dr. Reinhard Glöckner mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Theologische Ausschub wäre für Rückäußerungen dankbar.

Für das Konsistorium

Dr. Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Unsere Evangelische Kirche - eine Körperschaft öffentlichen Rechts Kurzgefaßte Hinweise für das Verstehen

Diese Hinweise sind vor allem für kirchliche Mitarbeiter in Vorpommern geschrieben, denn es ist nach der Wende für Ordinierte in den neuen fünf Ländern notwendig, daß sie ihre rechtliche Identität im Rahmen von Pfarramt und staatlichem Recht einigermassen richtig einordnen.

In einigen Staaten der jetzigen Zeit kann man noch ablesen, wie sich die Festlegung eines Staates auf eine Religion oder Weltanschauung auswirkt. Der Staat identifiziert sich mit einer bestimmten Tradition bzw. mit festgeschriebenem Ideengut und verlangt diese Identifizierung im Prinzip auch von seinen Bürgern. Damit sind gegeben Gläubigkeit, Uniformität, Gehorsam, materielle Verantwortlichkeit ebenso wie Intoleranz, Unterdrückung, Diskriminierung Andersgläubiger bzw. deren Schutz durch Ausnahmeregelungen. Solche Modelle gab es in Deutschland über viele Jahrhunderte, zuletzt unter den Diktaturen der Nationalsozialisten bzw. in der DDR. Sie führten zu Spannungsfeldern, wie sie sich z.B. im Investurstreit zwischen Kaiser und Papst ausdrückten oder in unserer Zeit im Mit-, Neben- und Gegeneinander von Partei- und Staatsorganen.

Die Reformation veränderte erstmals diese Lage. Nun gab es nicht mehr eine, sondern zwei bzw. drei Konfessionen der christlichen Religion auf deutschem Gebiet. Der Ausgleich wurde durch das Prinzip cuius regio eius religio im Augsburger Religionsfrieden (1555) für Katholiken und Lutheraner, im Westfälischen Frieden (1648) auch für Reformierte erreicht. Seitdem hat sich das Religionsrecht vom Reich auf die Fürstentümer und Königreiche hin verschoben. Auf dieser Ebene jedoch blieb es bei der Staatskirche.

Bestrebungen der Aufklärung (vgl. Lessings Ringparabel) erforderten jedoch auch innerhalb der Staaten mehr und mehr Toleranz und das Prinzip der Parität und Gleichberechtigung der Bürger. In Deutschland hat zuerst Preußen im Wöllnerschen Religionsedikt (1788) im Verhältnis der großen Konfessionen zueinander und mit dem Religionsedikt (1847) und der preußischen Verfassungsurkunde (1850) auch im Verhältnis zu neuen und kleineren Religionsgruppen die Parität festgeschrieben.

Die Befreiung der Staates von der Herrschaft der Kirche führte im Zuge der Französischen Revolution aber auch in Verfassungen in Nordamerika zu einer strikten Trennung von Staat und Kirche. Der Staat identifiziert sich nicht mehr mit einer Religion, Konfession oder Kirche und lehnt Verantwortung in dieser Hinsicht ab. Religion wird zur Privatsache der Bürger, die sich nach Bürgerlichem Recht zu Religionsgemeinschaften vereinigen können.

In Deutschland wurde diese Fragestellung nach Umwandlung des Kaiserreiches und der Fürstentümer endgültig akut und wurde in der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) Artikel 135 bis 141 im Sinne eines Staatskirchenrechts gelöst. Dieses Resultat wurde weitestgehend durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen und ist der konkreten Regelung der Länder übertragen. Somit sind heute für die jeweiligen Territorien die Staatskirchenverträge der Länder auf der Grundlage der Bundesverfassung maßgeblich geworden. Nur für die Bundeswehr, weil sie nicht Ländersache ist, wurde die konkrete Formulierung des Militärseelsorgevertrages durch Gremien des Bundes wahrgenommen.

Das Staatskirchenrecht ist eine deutsche Besonderheit und nimmt Erfahrungen auf, die in den über hundert Jahre zuvor getroffenen Regelungen in Frankreich und in den USA noch nicht gewertet wurden.

Für das Staatskirchenrecht sind vier Prinzipien maßgeblich.

Die **Neutralität** des Staates verbietet ihm, den Bürgern Religion oder Weltanschauung vorzuschreiben, sie verlangt aber nicht, daß der Staat Religion oder Weltanschauung seiner Bürger für irrelevant hält.

Vielmehr ist der Staat auf Bürger angewiesen, die sich mit einer Religion oder Weltanschauung identifizieren und sich damit innerhalb der Gesellschaft auf bestimmte Grundwerte orientieren.

Das Prinzip der **Parität** sichert dabei die Gleichberechtigung der Bürger in ihren unterschiedlichen Auffassungen und Verhaltensweisen.

Das Prinzip der **Kooperation** bedeutet, daß der Staat im Blick auf gesellschaftliche Orientierung entsprechende Vereinbarungen mit den religiös/weltanschaulichen Vereinigungen trifft, um deren Einfluß öffentlich wirksam zu ermöglichen.

Das Prinzip der **Trennung** besagt, daß der Rechtsbereich des Staates und der Rechtsbereich solcher Kirchen oder Weltanschauungsgesellschaften jeweils eigenständig sind und bleiben trotz bewußt angestrebter Kooperation.

„Gerade die Inkompetenz des säkularen Staates in religiös-weltanschaulicher Hinsicht spricht für das Vertragsstaatskirchenrecht. Dessen Bedeutung liegt darin, daß Staat und Kirchen in den Verträgen ein Stück inneren Verfassungslebens im Rahmen der Verfassung in gemeinsamer Verantwortung regeln und daß die Verträge die Gegensätze staatlicher und kirchlicher Auffassung ausgleichen oder wenigstens Formen vorsehen, wonach diese Gegensätze ausgeglichen werden sollen“ (Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, BD 14, Art. 136-146. 3. Aufl. München 1991, S. 53)

Das Landesrecht für die Bürger in allen Ländern wird vom jeweiligen Landtag beschlossen und ist gebunden an das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in diesem Fall an den § 140 GG. Darin wird festgehalten, daß die zum Bund gehörigen Staaten sich gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral verhalten. Auch die Länder legen sich folglich weder auf eine Religion noch auf eine Weltanschauung fest. Sie verhalten sich jedoch nicht gleichgültig, sondern sind bemüht, den Gemeinschaften von Religion oder Weltanschauung gerecht zu werden. Ja, auch die Länder sind gewillt, die gestaltende Kraft von Religion oder Weltanschauung für das Leben der Menschen wirksam werden zu lassen. Dafür gibt es den Rahmen des privaten Rechts (Bürgerliches Gesetzbuch) und den des öffentlichen Rechts. Wenn im privaten Recht das Verhältnis zwischen **gleichberechtigten** Bürgern geregelt wird, so regelt das öffentliche Recht das **ungleiche** Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern (nicht zuletzt, um den Bürger nicht der Übermacht des Staates auszuliefern).

In Frankreich und in den USA gibt es nur Regelungen entsprechend dem privaten Recht. In Deutschland wurde mit dem Begriff einer Körperschaft öffentlichen Rechts eine eigene Lösung festgeschrieben. (Im Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen der Shell AG und der Green-peace Bewegung wegen der geplanten Versenkung der Ölplattform Brent-Spar zeigten sich die Kirchen unterschiedlich handlungsfähig. „In England wie in Frankreich war ihre Stimme so gut wie nicht vernehmbar. Das hängt wohl damit zusammen, daß London die englische Staatskirche nicht als Gegenüber wahrnimmt und in Frankreich die Kirche durch die strikte Trennung vom Staat vor neunzig Jahren ins Abseits geriet. Dies gilt es auch zu bedenken, wenn mancherorts so flott gegen die Volkskirche bei uns polemisiert wird. Nur eine Kirche, die sich nicht ständig in Überlegungen um ihr eigenes Überleben verstricken muß, ist frei genug, um auch Kirche für andere zu sein - im vorliegenden Fall für die künftige Generation“ Walter Allgaier in „Die Kirche“ vom 16.07.1995)

Viele Freikirchen, Sekten oder weltanschauliche Gemeinschaften haben sich auf der Basis des privaten Rechts als eingeschriebene Vereine begründet und regeln ihre Angelegenheiten auf dieser Basis. Das Land bietet jedoch allen diesen Gemeinschaften darüber hinaus an, daß sie auf Antrag als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt werden. Vorausgesetzt wird dabei eine entsprechende Satzung, eine hohe Anzahl von Mitgliedern und eine sichere Grundlage für einen dauerhaften Bestand. Einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist der öffentliche Status zuerkannt und sie erlangt quasi-staatliche Rechte für Regelungen im eigenen Bereich. Für die Kirchen betrifft es Rechte in bezug auf die Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten, für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, für Seelsorge in Krankenanstalten oder in Institutionen der Justiz bzw. der Polizei (Gefängnisse), es betrifft Rechte der selbständigen Verwaltung der Kirche sowie von kirchlichen Werken wie etwa der Diakonie, es gilt der Finanzierung der Kirchen über das Steuerrecht, es regelt viele Fragen in bezug auf Rechte an Grund und Boden und an Gebäuden, es betrifft Aufgaben der Denkmalpflege. Schließlich werden viele vor langer Zeit oder erst kürzlich erfolgte Enteignungen kirchlichen Besitzes durch den Staat geprüft und abgegolten. Auf allen diesen Gebieten kann die Kirche ihrem biblischen Auftrag in freier Selbstbestimmung öffentlich nachkommen, wenn der Landtag als Vertretung der freien Selbstbestimmung aller Bürger eines Landes ein entsprechendes Gesetz beschließt. Dieses Gesetz liegt dann als Staatskirchenvertrag vor.

liegt dann als Staatskirchenvertrag vor.

Indem ein Landtag dieses Gesetz beschlossen hat, hat er auch geregelt, daß die Religionsfreiheit der einzelnen Bürger nicht verletzt wird, daß jedoch u.a. den Kirchen, die davon Gebrauch machen wollen und die Voraussetzungen dazu erfüllen, öffentliche Wirksamkeit im Gefüge des Staates eingeräumt wird. Steht eine Kirche auf dem Vereinsrecht, so ist eine solche Regelung nicht möglich. Die Evangelischen Kirchen jedoch nehmen die vom Staat angebotene Regelung in Anspruch, eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein. Damit übernehmen sie Rechte und Pflichten im Rahmen eines besonderen Angebotes für alle Bürger.

Wenn eine Synode in freier Selbstbestimmung solch einem Vertrag zugestimmt hat, ist der notwendige nächste Schritt, daß über den Paragraphen, der sich in den Staatskirchenverträgen aller Länder findet, nachgedacht wird: „Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht.“ Vor allem die Kirchengemeinderäte und Pfarrer müssen sich nunmehr darauf besinnen, was folglich für die Wahrnehmung eines Pfarramtes gilt, wieso die Pastoren den Status eines kirchlichen Beamten innehaben, und was das bedeutet.

„Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst“, das heißt, die Kirchen verstehen ihre Arbeit nicht nur im Blick auf ihre Mitglieder, sondern zugleich im Sinne der Verantwortung für das Land und für alles, was darauf und damit geschieht. Die katholische wie die evangelischen Kirchen haben außer dem Prinzip der Mitgliedschaft ein Regionalprinzip. Insofern haben sie stets ein Interesse, daß es keine weißen Flecken auf ihrem Gebiet gibt. Sie teilen das Land in Kirchenkreise und Pfarrsprengel auf und ordnen ihre Mitarbeiter diesen Seelsorgebereichen zu. Es herrscht das Prinzip der Parochie, der Regionalgemeinde, wohingegen das Prinzip einer Personalgemeinde nur zum Ausgleich besonderer Interessen dient.

Damit hat ein kirchlicher Mitarbeiter nicht nur das Interesse der Kirchenmitglieder, sondern ebenso Fragestellungen im Bereich seiner Parochie im Blick und auf dem Gewissen. Er versteht seinen Dienst als öffentlichen Dienst und nimmt entsprechende Rechte und Pflichten im Sinne des für sein Land geltenden Staatskirchenvertrages wahr. (Werden besondere Dienste überregional wahrgenommen, so ist die parochiale Verantwortung durch die Synode an die landeskirchliche Ebene delegiert worden. Das allerdings betrifft insbesondere die im Staatskirchenvertrag angesprochenen Aufgaben.) Es ist also nach deutschem Recht der Glaube zwar Privatsache aber dennoch öffentlich relevant. Ausdruck dessen ist der juristische Begriff einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Damit sind Kirchen z.B. nicht in Parlamenten vertreten, werden aber doch im Proporz bei der Mitbestimmung über öffentlich rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten extra berücksichtigt.

„Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht“. Dieser Grundsatz aus allen Staatskirchenverträgen aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird wahrgenommen und anerkannt in allen Ebenen der Kirchen und ihrer Werke, in landeskirchlichen Institutionen ebenso wie in Kirchenkreisen und Pfarrgemeinden. Mit diesem Satz ist ausgedrückt, daß Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts ihr eigenes Arbeitsrecht setzen. Die Loyalität zwischen der Kirche als Arbeitgeber und ihren Mitarbeitern hat eigene Grundsätze und richtet sich nach dem Verständnis eines Dienstes für den Herrn der Kirche Jesus Christus.

Für einen großen Teil ihrer Mitarbeiter, nämlich für Arbeiter und

Angestellte geht die Kirche dabei den Weg eines gegenseitigen Arbeitsvertrages, der richtet sich nach den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechts, nutzt aber eigene zusätzliche Kriterien, die die christliche Bindung des Dienstes kennzeichnen. Auf derartige Sonderbestimmungen nimmt der Staat keinen Einfluß. Klagt ein kirchlicher Mitarbeiter vor einem staatlichen Gericht gegen seinen Arbeitgeber, so erklären sich die Gerichte für diese Zusatzbestimmungen als nicht zuständig. Auch gibt es keine Gewerkschaft und in aller Regel keine Tarife. Allerdings richten sie die Kirchen nach Möglichkeit nach den Maßstäben staatlichen Rechts, nach Tarifvereinbarungen im gesellschaftlichen Raum, nach Rechts- und Versorgungsnormen, die allgemein gelten. Nur wo Abweichungen geboten sind, sucht die Kirche ihren eigenen Weg und ist darin vom staatlichen Arbeitsrecht unabhängig.

Für den Dienst der Verkündigung bedienen sich die evangelischen Kirchen in Analogie zum Staat des Beamtenstatus. Der läßt sich deutlich ablesen an den Formularen für Ordination und Einführung sowie im Pfarrerdienstrecht. Ein solcher Beamtenstatus ist kein staatlicher, wird jedoch auf der Ebene der Länder als Zeichen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Staatskirchenverträge anerkannt. Auf diesem Gebiet gilt ausschließlich kirchliches Arbeitsrecht. Insofern gibt es eigene Kriterien für die Aufnahme, Unterbrechung und Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses, eigene Kriterien für Arbeitszeit und Feiertagsregelung, eigene Kriterien für Gehaltsleistungen sowie für Ruhestandsregelungen. Streitfragen werden durch innerkirchliche Gremien und Disziplinarmaßnahmen geklärt. Staatliche Gerichte sind für den Bereich im Rechtsrahmen der Ordination nicht zuständig. Es ist schließlich nachdenkenswert, wieso die Pfarrstellen im theologischen aber auch verwaltungsmäßigen Sinn Pfarrämter genannt werden.

OKR Dr. J. Rohde formulierte vor dem Ephorenkonvent Berlin am 24. Nov. 1993 zum Stand der Arbeit an einem neuen Pfarrerdienstgesetz der EKV (S. 5 der Aufzeichnung): „Für Dienste, die dem Dienstgeber besonders wichtig sind, beruft er Menschen in ein in der Regel lebenslangliches Dienst- und Treueverhältnis mit der Erwartung der vollen Hingabe und mit der Zusage, ihnen und ihren Familien ohne Ansehen der Person und der individuellen Leistung lebenslanglich eine standesgemäße Versorgung zu gewähren. Für andere Dienste bedient er sich auf dem Arbeitsmarkt, handelt Verträge über Arbeitsbedingungen aus und trennt sich von solchen Mitarbeitern, wenn die Leistungen nicht seinen Erwartungen entsprechen. Zugegeben, die Grenzen sind fließend geworden ... Aber .. diese besondere Art des Dienstverhältnisses korrespondiert in hervorragender Weise mit der Ordination. Daß die Kirche bei Ordinierten ein höheres Maß an Loyalität erwartet und daß sie umgekehrt angesichts der Unumkehrbarkeit der Ordination und des Anstellungsmonopols für Theologen sich selbst intensiver bindet, erscheint legitim“.

Im staatlichen Bereich gibt es für solche staatlichen Mitarbeiter, die Belange des christlichen Glaubens vertreten, wie z.B. Professoren an Theologischen Fakultäten oder Lehrer für Religionsunterricht Formen der konfessionsgebundenen Anstellung, wobei den Kirchen Mitspracherecht eingeräumt wird. Ein besonders viel diskutierter Fall ist das Verhältnis von Militärseelsorgern in bezug auf ihre kirchlichen bzw. staatlichen Dienstherrn (Landeskirche bzw. Verteidigungsminister).

Die Mitglieder der Kirchen in Deutschland sind zugleich Bürger je ihres Bundeslandes und damit der Bundesrepublik Deutschland. Da das Land im Sinne der Religionsfreiheit und der Parität dafür

Sorge trägt, daß jeder Bürger sich selbst religiösen oder weltanschaulichen Bindungen zuwenden oder sich von ihnen abwenden kann, nimmt es Einfluß auf die Mitgliedschaft der Kirchen. Es garantiert, daß kein Bürger in eine religiös/weltanschauliche Vereinigung gezwungen werden und daß er sie jederzeit verlassen kann. Insofern bietet der Staat Institutionen an, vor denen der Kirchenaustritt rechtsverbindlich erklärt werden kann. Ob unmündige Bürger z.B. durch die Kindertaufe kirchliche Mitgliedschaft erwerben, sieht der Staat als eine Angelegenheit elterlichen Erziehungsrechtes an, womit die Religionsfreiheit gewährleistet ist. Ansonsten nimmt der Staat keinen Einfluß auf die Art und Weise kirchlich/weltanschaulicher Mitgliedschaft. D.h. ein Kirchenaustritt hat für den Staat nur Konsequenzen, sofern es staatliche Regulierungen (z.B. Kirchensteuereinzug) betrifft. Über innerkirchliche Konsequenzen und Regelungen gibt es keine staatliche Hoheit, es sei denn, daß Zwang über die Mitgliedschaft ausgeübt wird, wie es bei einigen Sekten zu beobachten ist.

Für die Kirchen steht es frei, über Formen und Bedingungen der Mitgliedschaft zu bestimmen. Was also ist mit einem ungetauften Kirchenmitglied? Wie steht es mit einem Christen, der zwar seinen Beitrag zahlen, aber nicht vom Finanzamt einziehen lassen will und nur aus dem Grunde den Kirchenaustritt erklärt? Was bedeutet ein Kirchenaustritt, der aus Protest gegen glaubenswidrige Erscheinungen in der Kirche gerade von treuen Christen erfolgt? Wie steht es mit ungetauften Gottesfürchtigen, die gerne die Arbeit der Kirche durch Kirchensteuer mittragen wollen und sich deshalb öffentlich als evangelisch bzw. katholisch erklären. Was bedeutet ein Kirchenaustritt, wenn einer nur die Landeskirche oder die Konfession wechseln will? Alle diese Fragen sind innerkirchliche Angelegenheiten, welche durch die pauschale Feststellung nicht hinreichend erfaßt sind, daß nur ein getaufter Mensch zur Kirche gehöre. Angesichts der heutigen pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft besteht innerkirchlich Regelungsbedarf für eine Reihe offener Fragen.

Im Interesse für repräsentative Vereinigungen, welche sich mit religiösen oder weltanschaulichen Orientierungen identifizieren und damit Grundwerte auch für gesellschaftliche Verantwortung pflegen, bietet der Staat besonderes Steuerrecht und die Dienste seiner Finanzämter zur Einziehung von Steuern an.

Das Interesse der Kirchen an einer solchen Regelung ist mehrfacher Art.

Zum ersten schließt sich die Kirche den Bemühungen des Staates um gerechte Veranlagung an und bestimmt in der Regel nur die zusätzliche prozentuale Höhe eigener Steuer. Zum zweiten gibt es Ersparnisgründe, denn ein eigenes Einzugsverfahren würde erheblich teurer. Weiterhin ergibt sich ein Teilhaben am staatlichen Meldewesen, wobei der Datenschutz der Bürger gewährleistet ist, die sich nicht von selbst als kirchzugehörig erklären. Ein Vorteil ergibt sich für die Kirchen daraus, daß anstelle vier einzelner Zahlungen eine dauerhafte Leistung erwartet werden kann. Schließlich steht den Kirchen frei, Kirchgeld wie auch Spenden auf andere Weise einzuholen.

Mit den staatskirchenrechtlichen Regelungen sorgt der Staat einerseits dafür, daß kein Bürger durch kirchliche Institutionen zu

Überzeugungen oder Verhaltensweisen gezwungen werden kann und daß ihn auch nicht ein kirchliches Monopol von z.B. sozialen Dienstleistungen überfremdet. Insofern sorgt der Staat bei Bedarf für gleichartige nichtreligiöse Angebote. Zum anderen ermöglicht der Staat aufgrund des Staatskirchenrechts, daß kirchlich gebundene Bürger mithilfe ihrer kirchlichen Institutionen ihren Öffentlichkeitsauftrag wahrnehmen können. „Der kirchliche Anspruch, als geistliche Gemeinschaft in freier Betätigung auf die Öffentlichkeit zu wirken und ihre Verkündigung in den modernen Formen des öffentlichen Lebens wahrzunehmen, hat in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137, Abs. 5 der WRV eine verfassungsrechtliche Anerkennung gefunden“ (Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, Art. 136-146, 3. Aufl. München 1991, S. 101)

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gliedert eine Religionsgesellschaft nicht in den Staat ein, .. sondern bedeutet die Zuerkennung der Fähigkeit, Träger öffentlicher Kompetenzen und Rechte zu sein, und die Anerkennung der besonderen Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgesellschaft. (nach einem Rechtsprechungskommentar zum Grundgesetz BVerfG)

Damit ist ein Rahmen eröffnet, der die Fähigkeit der Kirchen, das Evangelium öffentlich zu verkündigen (*publicc docere*) voraussetzt. Der eigentliche Anspruch ergeht in welchem staatlichen oder gesellschaftlichen Rahmen auch immer vom Herrn des Evangeliums selbst aus: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus, 28,18 ff.)

Die gegenwärtige und erst recht die auf uns zukommende Zeit stellt diesen Auftrag unter die Herausforderung einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft. Da ist eine konstantinische Staatskirche nicht angebracht und der zur Zeit in Deutschland angebotene Rechtsrahmen nicht garantiert. Aber die Botschaft des Evangeliums bleibt: „Es ist in keinem anderen das Heil, auch ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir sollen selig werden“ (Apg. 4,12).

Pfr. Dr. Reinhard Glöckner

Literaturhinweis:

Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht; ein Studienbuch, München 1983, 274 S.